

Hochwasserschutz  
Rittschein  
im Ortsgebiet von  
Markt Hartmannsdorf

### **Hinweis zur Anonymisierung:**

Gemäß § 28 Abs.2 des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes sind jene Teile des Berichtes zu bezeichnen, die dem Grundrecht auf Datenschutz unterliegen.

Im Sinne dieser rechtlichen Verpflichtung mussten die entsprechenden personenbezogenen Daten sowie die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Text gelöscht werden.

Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

GZ.: LRH FA19B R1/2003-9

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>PRÜFUNGSGEGENSTAND .....</b>	<b>5</b>
1.1	Prüfungsunterlagen .....	8
<b>2.</b>	<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>9</b>
2.1	Historie und Entwicklung der Projektsidee bis zur Umsetzung.....	9
2.2	Baubeschreibung, technische Daten, Kosten.....	13
2.3	Ansuchen, Bescheide, Bewilligungen, Gutachten .....	15
<b>3.</b>	<b>BAUTECHNISCHE PRÜFUNG.....</b>	<b>17</b>
<b>3.1</b>	<b>Die Landesstrassenbrücke .....</b>	<b>17</b>
3.1.1	Planung .....	17
3.1.2	Entwurf / Einreichplanung / Ausführungsplanung .....	18
3.1.3	Vergabe von Leistungen, Wahl des Vergabeverfahrens, Bekanntmachung.....	19
3.1.4	Gestaltung der Ausschreibung, Prüfung der Angebote.....	19
3.1.5	Zuschlagserteilung und Vertrag .....	19
3.1.6	Benachrichtigungen .....	19
3.1.7	Durchführung .....	20
<b>3.2</b>	<b>Die Gemeindestrassenbrücke .....</b>	<b>22</b>
3.2.1	Planung .....	22
3.2.2	Entwurf / Einreichplanung / Ausführungsplanung .....	23
3.2.3	Vergabe von Leistungen, Wahl des Vergabeverfahrens, Bekanntmachung.....	23
3.2.4	Gestaltung der Ausschreibung, Prüfung der Angebote.....	23
3.2.5	Zuschlagserteilung und Vertrag .....	24
3.2.6	Benachrichtigungen .....	24
3.2.7	Durchführung .....	24
<b>3.3</b>	<b>Die Dorfbachbrücke .....</b>	<b>27</b>
3.3.1	Planung Entwurf / Einreichplanung / Ausführungsplanung, Durchführung .....	27
<b>3.4</b>	<b>Die eigentlichen Hochwasserschutz- und Begleitmassnahmen .</b>	<b>28</b>
3.4.1	Planung .....	29
3.4.2	Projektsänderungen.....	29
3.4.3	Vergabe von Leistungen, Wahl des Vergabeverfahrens, Bekanntmachung, Gestaltung der Ausschreibung, Angebotseröffnung, Prüfung der Angebote, Benachrichtigungen, Zuschlagserteilung und Vertrag.....	31
3.4.4	Durchführung .....	33
<b>4.</b>	<b>RECHNUNGSPRÜFUNG.....</b>	<b>37</b>
4.1	Der Weg der Geldanweisung.....	37
4.2	Die Rechnungen.....	39

<b>5.</b>	<b>DOKUMENTATION.....</b>	<b>44</b>
<b>6.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN .....</b>	<b>46</b>

Die Wiedergabe der Abbildungen Nr. 1, 2, 7 und 11 erfolgte mit freundlicher Genehmigung der FA19B des AdStmkLReg.

## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
AbgÄG 2002	Abgabenänderungsgesetz 2002
AdStmkLReg	Amt der Steiermärkischen Landesregierung
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
BH-HB	Bezirkshauptmannschaft Hartberg
BMfLuF	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
BMfAGS	Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
bzgl.	bezüglich
BVergG	Bundesvergabegesetz
bzw.	beziehungsweise
diesbzgl.	diesbezüglich
div.	diverse
ehem.	ehemalig, -e
€	Euro, Währung in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion seit 1.1.2002, löste den öS ab
Fa.	Firma
FA4B	namentlicher Nachfolger der LBH (Landesbuchhaltung)
FA IIIa	Fachabteilung IIIa in der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion des AdStmkLReg als Vorgänger der FA19B
FA19B	Fachabteilung für Schutzwasserwirtschaft und Bodenwasserhaushalt des AdStmkLReg, Nachfolger der FA IIIa und der, die folgenden, fortfolgende (Seiten)
ff	gesetzlich, -e
gesetzl.	gesetzlich, -e
ggstl.	gegenständlich, -e
GZ.	Geschäftszahl
HQ <sub>[Zahl]</sub> = ... m <sup>3</sup>	Abflusswert in m <sup>3</sup> eines wiederkehrendes Hochwasserereignisses in [Jahren]
HW	Hochwasser
inkl.	inklusive, einschließlich
insbes.	insbesondere, insbesondere
iwF.	in weiterer Folge
Kap.	Kapitel
KUGO	Kanzlei- und Geschäftsordnung für die steiermärkische Landesverwaltung
KV-Arbeiter	Kollektivarbeiter im Wasserbau beim AdStmkLReg, beschäftigt nach dem Zusatz-Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe
KW [Zahl]	Kalenderwoche [Nummer]
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH (v. Stmk.)	Landeshauptmann (von Steiermark)
LBH	Landesbuchhaltung, seit der Organisationsreform bezeichnet mit FA4B
LKW	Lastkraftwagen
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982
lt.	laut
NA [Zahl]	Nachtragsangebot [Nummer]
öS	bis 31.12.2001 geltende Währung „österreichischer Schilling“

Pkt.	Punkt
rd.	rund
sogen.	sogenannt, -e
Stmk.BauG	Steiermärkisches Baugesetz
ua.	unter anderem
USt.	Umsatzsteuer
UStG 1994	Umsatzsteuergesetz 1994
usw.	und so weiter
WRG	Wasserrechtsgesetz
WV	Wasserverband
zB.	zum Beispiel
zT.	zum Teil
Ziv.-Ing.	Zivilingenieur

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

## Bautechnische Prüfung des Projektes „Rittschein im Ortsgebiet von Markt Hartmannsdorf im Rahmen der Schutzwasserwirtschaft“

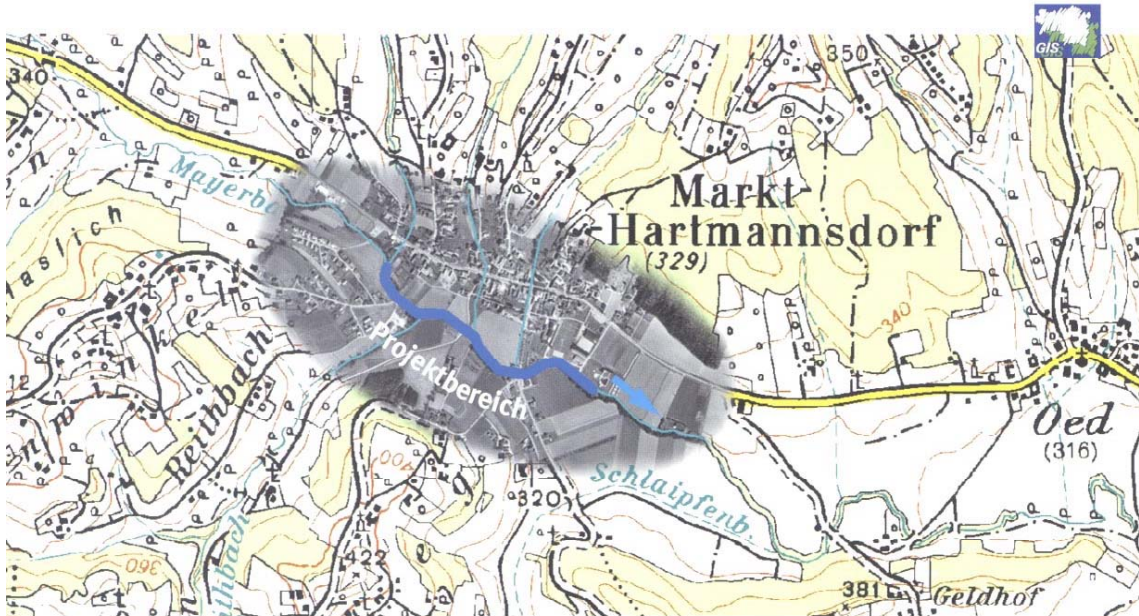


Abbildung 1

Gemäß § 2 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem LRH die Kontrolle der Gebarung des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind.

Bei dem Hochwasserschutzprojekt handelt es sich um eine Maßnahme, die nach der Geschäftseinteilung des AdStmkLReg zur mittelbaren Bundesverwaltung zählt. Die Organisationshoheit und Verantwortung für die mittelbare Bundesverwaltung fällt in den Bereich des Landeshauptmannes.

Gemäß § 6 LRH-VG ist der LRH befugt, die Gebarung aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinszuschüsse) gewährt.

Der „WV Obere Rittschein“ erhält laufend finanzielle Mittel ua. von Seiten des Landes Steiermark.

Aufgrund obzittierter gesetzlicher Regelungen und Gründe ist die Prüfungszuständigkeit des LRH im gegenständlichen Fall gegeben.

Die Überprüfung durch den LRH hat sich gemäß § 9 LRH-VG ua. auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

Dem LRH obliegt es auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

Gemäß § 26 LRH-VG führt der LRH Akte der Gebarungskontrolle von Amts wegen oder auf Antrag durch.

Der gegenständliche Prüfungsauftrag erfolgte von Amts wegen.

Um im Falle von verbesserungswürdigen Feststellungen präventiv wirken zu können, wurde als geeignetes Objekt, welches sowohl Wasserbaumaßnahmen als auch Brückenbauten beinhaltet, das gegenständliche Bauvorhaben ausgewählt.

Die stichprobenweise Prüfung umfasste die Bereiche, Planung, Ausschreibung, Vergabe, Förderung, Ausführung und Abrechnung.

Grundlagen der Prüfung waren die vorgelegten Prüfungsunterlagen (siehe Seite 7) und Auskünfte der FA19B (ehem. FA IIIa), der BBL-HB und der FA4A (Landesbuchhaltung) sowie die Wahrnehmungen vor Ort.

**Diese LRH-Prüfung erfolgte unabhängig von den (Kontroll-)Verpflichtungen der Geprüften und entbindet diese nicht hievon.**

**Zuständiger politischer Referent** ist Herr Landesrat Johann Seitinger.



Zum gegenständlichen Bericht haben das zuständige Regierungsmitglied **Herr Landesrat Johann Seitinger** und die Landesfinanzreferentin **Frau Landesrat Mag. Kristina Edlinger-Ploder** Stellungnahmen abgegeben, die in den Bericht eingearbeitet wurden.

## 1.1 PRÜFUNGSUNTERLAGEN

Folgende Unterlagen (Akten mit nachfolgenden Geschäftszahlen bzw. Geschäftsstücke) wurden dem LRH übergeben:

1.) Von der FA19B Aktenstücke mit nachfolgenden GZ.:

- 497/II Ri 2-1947 OZ 101-116
- 497/II Ri 7-1968
- 497/II Ri 3-1977
- 497/II Ri 1-1984
- 53 Ri 1-1996 (Nzl. 53 Ri 1/02)
- 53 Ri 1-2002 (Vzl. 53 Ri 1/96)

2.) von der BBL-HB:

- 1 Mappe Rittschein Hochwasserschutz Markt Hartmannsdorf Detailprojekt 1994
- 1 Projektmappe Hochwasserschutz Markt Hartmannsdorf „Ergänzung 2000“
- 1 Mappe „Abrechnung“ v. 24.11.2003
- Originalrechnungen Nr. 1 – 251
- 1 Abrechnung „Schlussrechnung Landesstraßenbrücke Fa. Schuller-Bau“
- 1 Abrechnung „Schlussrechnung Reithgrabenbrücke Gebrüder Haider & Co“
- 2 Bewehrungspläne für den „Durchlass L 225“
- div. Pläne für die beiden Brücken
- 1 Gutachten von Dipl.-Ing. Stranimaier bzgl. der Grundstückswerte.

## 2. ALLGEMEINES

### 2.1 HISTORIE UND ENTWICKLUNG DER PROJEKTSIDEE BIS ZUR UMSETZUNG

Bereits in der Nachkriegszeit bestand zwischen den seit 1977 bis heute im „WV Oberes Rittscheintal“ verbundenen Gemeinden<sup>1</sup> der „WV Rittscheintal“. Ziel des Wasserverbandes war bzw. ist, „...*die Hochwasserschutzmaßnahmen am Rittscheinbach von km 13,6 bis km 32,8 durchzuführen und zukünftig zu erhalten...*“ (Zitat aus einem Schreiben der FA IIIa vom 20. Dezember 1983). Die Gesamtbauzeit wurde zum damaligen Zeitpunkt mit 12 Jahren, also bis 1995, angenommen, die Kosten mit damaligen S 35 000 000,-- (heute rd. € 2 543 549,--) geschätzt.

Der festgeschriebene Zweck des WV war somit einerseits Maßnahmengrund für die ggstdl. Projektseinleitung, andererseits nahezu jährlich auftretende HW-Ereignisse. Bei Extremhochwässern kam es zu ausgedehnten Überflutungen im Talbecken.



Abbildung 2

Auffallend an dem ggstdl. geprüften Projekt an sich ist die relativ lange Planungsphase. Denn von den ersten Studien im Jahr 1985, den konkreteren Planungsschritten ab dem Jahr 1992 bis zum Baubeginn 1998 vergingen nahezu

---

<sup>1</sup> Es sind dies die Gemeinden Breitenfeld, Markt Hartmannsdorf, Ottendorf und Söchau.

13 Jahre, bis zur Beendigung fast 18 Jahre. Aus diesem Grunde sei auf den langen Planungsverlauf und die dargelegten Gründe hierfür näher eingegangen. Grundsätzlich ist vorweg zu sagen, dass an der Rittschein, die im ggstdl. Gewässerabschnitt auch als „Maibach“ bezeichnet wird, wobei eine klare örtliche Abgrenzung der wechselnden Namen nicht eruierbar ist,<sup>2</sup> und die sich überwiegend eher als Rinnsal denn als Bach dem Betrachter darbietet, immer wieder auch Hochwässer, die beträchtliche Schäden zumindest an Sachwerten anrichteten, auftraten. Auch aus unter anderem diesem Grunde<sup>3</sup> wurden offensichtlich bereits vor Jahrzehnten am ggstdl. Gewässer mehrere Wasserverbände eingerichtet. Im das ggstdl. geprüfte Projekt betreffenden Gewässerabschnitt ist dies der „Wasserverband Oberes Rittscheintal“<sup>4</sup>, im Folgenden nur mehr „WV“ genannt.

Bereits im Juli 1985 nahm der damalige Obmann des WV in einem Schreiben an die zuständige Abteilung des AdStmkLReg Bezug auf „die Errichtung von Rückhaltebecken im Markt Hartmannsdorf“. In den Nachfolgejahren gab es, wie aus der verschiedenen Protokollen und dem Schriftverkehr aller Beteiligten untereinander ersichtlich, zum Teil intensive und langanhaltende Diskussionen hinsichtlich den verschiedenen baulichen Möglichkeiten des Gewässerschutzes wie zB. Flussregulierung und Rückhaltebecken, aber auch bzgl. der Gefahr von Dammbürchen, der Frage der Grundinanspruchnahmen bzw. -abtretungen sowie Aspekten des zunehmend wachsenden ökologischen Denkens und Umweltbewusstseins.

---

<sup>2</sup> Daher ist auch in den Akten und Schriftstücken eine Vermischung beider Namen gegeben.

<sup>3</sup> Auszug aus den Satzungen (Bescheid der Stmk. Landesregierung) vom 7.2.1977: „...Zweck des Verbandes ist die Herstellung schutzwasserbaulicher Maßnahmen an der Rittschein in den Verbandsgemeinden. Der weitere Zweck des Verbandes besteht in der Aufbringung der anteiligen Kosten für diese Maßnahmen, in der Sicherstellung der Erhaltung der fertiggestellten Regulierungsstrecken, ... Die Bauvorhaben des Verbandes sind nach den vom Amt der Stmk. Landesregierung ... bzw. von der Baubezirksleitung Hartberg verfassten und vom zuständigen Bundesministerium genehmigten Entwürfen nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligungen durchzuführen...“

<sup>4</sup> Im östlich anschließenden Gewässerabschnitt ist dies der „Wasserverband Unteres Rittscheintal“.

Der eigentliche Projektstart geht zurück auf ein Schreiben des Obmanns des WV vom 17. Februar 1992 an das AdStmkLReg Fachabteilung IIIa<sup>5</sup>, in welchem die Problematik rund um Hochwässer und Hochwasserschutz im Bereich der Marktgemeinde Hartmannsdorf angesprochen und (wiederum) um Unterstützung ersucht wird. Hieraus sei auszugsweise nachstehend zitiert.

Der damalige Obmann des WV und Bürgermeister der Marktgemeinde Hartmannsdorf schreibt namens des WV ua.:

*„...Da Überflutungen am Rittscheinbach jeweils auch öffentliche Einrichtungen wie Schwimmbad, Sportplatz aber auch einige Wohnhäuser gefährden, sollte ursprünglich eine Regulierung des Baches erfolgen, die jedoch aus Naturschutzgründen nicht zustande kam. Daraufhin wurde eine Entlastung durch Rückhaltebecken angestrebt. An wirksamen Stellen im Haupttal sind jedoch die erforderlichen großen Flächen nicht zu bekommen...“*

*„...Bei der örtlichen Bevölkerung ist ein großer Zuspruch für die Schaffung von naturräumlich hochwertigen Flächen vermehrt feststellbar. Eine Verbreiterung des Baches durch Anlegung einer ... parallel zum Bachlauf geführten Berme im Ortsbereich würde nicht nur die Hochwassergefahr entschärfen, sondern auch einen naturräumlichen interessanten Landschaftsteil schaffen. Es ist überdies anzunehmen, dass einer solchen Lösung auch die betroffenen Grundbesitzer am ehesten zustimmen...“*

Ab dem Zeitpunkt dieses Ersuchens des WV erstrecken sich eine Reihe von durch das AdStmkLReg FA IIIa durchgeführten bzw. beauftragten Planungen hinsichtlich Lösungsmöglichkeiten der Hochwasserproblematik im angesprochenen Gewässerabschnitt. Signifikant und deshalb hier auch dargestellt, sind die veränderten Überlegungen der beteiligten Fachleute im Zeitraum der Planungsphase, die den Hochwasserschutz zunehmend in naturnaher und ökologischer Betrachtungsweise sehen und vom einstigen Begriff der „Gewässerregulierung“ praktisch völlig Abstand nehmen.<sup>6</sup> Dies scheint, neben der ständigen Problematik im Hochwasserschutz bzw. Gewässerbau, dass nämlich

---

<sup>5</sup> Aufgrund der Organisationsänderungen beim Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion wurde diese Abteilung in FA19B umbenannt.

<sup>6</sup> So wurden zB. in der Abflussuntersuchung 1992 bereits eine Variante mit Rückhaltebecken oberhalb des Ortes und eine zweite hinsichtlich Linearmaßnahmen im Ort untersucht.

größere Grundflächen in meist schwierigen und vielfach langwierigen Verhandlungen abzulösen waren, auch der Hauptgrund für die lange Planungsphase zu sein. Vergleichsweise kurz danach die Phase der begleitenden Brückenbauplanungen<sup>7</sup> und -ausschreibungen, die in der zweiten Jahreshälfte 1997 beauftragt und durchgeführt wurden, sodass bereits im ersten Halbjahr 1998 der Zuschlag erfolgen, die Baumaßnahmen beginnen und bis zum Frühjahr 1999 fertiggestellt werden konnten. Die Umplanung und der Bau der Brücke über den sogenannten „Dorfbach“ (im Verlaufe der Begleitstraße) erfolgte jedoch in Eigenregie durch die BBL-HB, abgesehen von der Statik, die von einem Ziv.-Ing. für Bauwesen durchgeführt wurde.

Die eigentlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwasserproblematik wurden von der BBL-HB<sup>8</sup> durch die „landeseigenen“ sogenannten „Kollektivvertragsarbeiter“ (in der Folge „KV-Arbeiter“ genannt) durchgeführt. Kleingeräte, Baustellenwagen sowie zum Teil LKW mit und ohne Hebeeinrichtung wurden durch den zuständigen Flussbauhof beigestellt. Sonstige notwendige Hilfsleistungen (zB. Großgeräte wie Bagger, Schubraupen, Straßenwalzen,...) wurden, zT. nach Ausschreibung, zugekauft. Ebenso das gesamte Material. Genauere Ausführungen hiezu in den nachfolgenden Kapiteln. Diese Maßnahmen (bis 12. November 2001) sowie begleitende Fertigstellungsarbeiten wie Endvermessung, Endabrechnung der Grundeinlösen und die Baustellendokumentation für die Öffentlichkeit, erstrecken sich bis Mitte des Jahres 2002. Die Endabrechnung an sich wurde erst im November 2003 von der BBL-HB fertiggestellt.

Der WV hat jedoch mit der Fertigstellung des ggstdl. Projektes sein Hauptziel, nämlich den (möglichst umfassenden) Hochwasserschutz im festgelegten Gewässerabschnitt, erreicht, sodass zukünftig nur mehr Erhaltungsarbeiten anfallen sollten.

---

<sup>7</sup> Eine Landesstraßen- und eine Gemeindebrücke, sowie eine Brücke über den Dorfbach.

<sup>8</sup> Aufgrund einer bereits als historisch anzusehenden organisatorischen Einigung, fällt die Betreuung des nur wenige Kilometer langen Oberlaufes der Rittschein, die im gesamten restlichen Flussbereich von der BBL-HB betreut wird, obwohl grundsätzlich „Gebiet“ der BBL-Graz-Umgebung, ebenso in den Betreuungsbereich der BBL-HB.

Unter dem Gesichtspunkt der **schwierigen Grundablöseverhandlungen** sowie der **veränderten Ansichtsweisen bzw. des Wertewandels** von den einstigen **Gewässerregulierungen** hin zum **naturnahen und ökologischen Hochwasser- bzw. Gewässerschutz**, erscheint dem LRH die als überaus lang zu bezeichnende Planungsphase dennoch akzeptabel.

Dass nunmehr das **Hauptziel des WV**, nämlich der möglichst gute Hochwasserschutz, **erreicht** wurde, wird positiv festgehalten.

Auch die am Oberlauf der Rittschein bestehende Abweichung von der grundsätzlichen Gebietsorganisation der Baubezirksleitungen wird diesfalls als durchaus zweckmäßig angesehen.

## 2.2 BAUBESCHREIBUNG, TECHNISCHE DATEN, KOSTEN

Das ggstdl. bauliche Projekt „Hochwasserschutz an der Rittschein im Bereich Markt Hartmannsdorf“ besteht - über eine Länge von rd. 1,3 km - aus folgenden wesentlichen Einzelmaßnahmen mit einer Ingesamt-Kostensumme von veranschlagten öS 11 600 002,-- (€ 843 005,--) sowie einer abgerechneten Kostensumme von öS 12 561 980,-- (€ 912 914,71):

- 1) Die Neuerrichtung der Brücke über die Rittschein in Fluß-km 0,626 im Verlauf der Landesstraße L 225 (im weiteren kurz: „**Landesstraßenbrücke**“) in Straßen-km 9,810 durch [REDACTED] im Zeitraum 20. Juli bis 18. November 1998. Die Brücke sollte lt. Planung eine lichte Weite von 10,0 m, eine Fahrbahnbreite von 6,0 m und eine Breite zwischen den Geländern von 8,0 m aufweisen (Hinsichtlich Abänderungen siehe Seite 17). Die Kosten (einschließlich USt.) waren mit öS 2 061 038,76 (€ 149 781,52) präliminiert und wurden mit öS 1 977 184,62 (€ 143.687,61) abgerechnet.
- 2) Die Neuerrichtung der Brücke über die Rittschein in Fluß-km 30,783 im Verlauf der Gemeindestraße (auch Reithgrabenbrücke und in weiterer Folge „**Gemeindestraßenbrücke**“ genannt) durch [REDACTED] [REDACTED] im Zeitraum 22. Februar bis 19. Mai 1999. Laut

Planung sollte die zweifeldrige Brücke eine lichte Weite von 2 x 8,0 m, eine Fahrbahnbreite von 5,5 m und eine Breite zwischen den Geländern von 6,95 m aufweisen. Die Kosten (einschließlich USt.) waren mit öS 1 535 979,60 (€ 111 623,99) veranschlagt und wurden mit öS 1 639 312,20 (€ 119 133,46) abgerechnet.

- 3) Die **eigentlichen Hochwasserschutz- und Begleitmaßnahmen** insbes. durch Ausbildung einer Berme (Abflussmulde) im orographisch linken Vorland des Baches in variabler Breite bis zu 25 m, zum Teil durch Errichtung eines rd. 3,5 m breiten Begleitdammes als Vorlandabschluss. Ebenso auch die Ausbildung einer Holzbrücke über den sogen. Dorfbach (im Projekt zT. auch als „Feldwegbrücke“ genannt, in diesem Bericht jedoch iwF. als „**Dorfbachbrücke**“ bezeichnet) und die Ableitungsherstellung von zwei Wiesensächen. Des Weiteren wurde ein „Gehölz-Lehrpfad“ im Verlauf des Begleitdammes errichtet. Ausführung dieser Arbeiten „in Eigenregie“ durch KV-Arbeiter des Landes Steiermark unter Beiziehung zusätzlicher - in geringem Ausmaße - landeseigener Maschinen bzw. Geräte, sowie - überwiegend - zugekaufter Arbeits- und Maschinenleistungen wie Bagger, LKW und Schubaupen sowie die gesamte Materialbeistellung durch örtliche Firmen. Die Bauleitung erfolgte durch die BBL-HB, Referat Wasserbau.<sup>9</sup>
- 4) Sonstige Leistungen wie Grundeinlösen, Endvermessung, Dokumentation, etc erfolgten überwiegend durch einschlägige Fachleute und wiederum in Zusammenarbeit zwischen FA19B und BBL-HB.

Für die Aufbringung der erforderlichen Mittel galt ursprünglich nachstehender Aufteilungsschlüssel „PLANUNG“. Aufgrund eines Sonderbeitrages für den Bau der Landesstraßenbrücke veränderte sich diese Aufteilung jeweils zu Gunsten der Kostenträger Bund, Land Steiermark und Wasserverband/Interessentenbeiträge lt. „ENDABRECHNUNG“ wie folgt:

---

<sup>9</sup> Sämtliche Vor- und Koordinierungsarbeiten erfolgten über die ehem. FA IIIa (nunmehr FA19B). Die Planungen wurden durch Zivilingenieurbüros durchgeführt. Die Gesamtbauleitung und -aufsicht lag überwiegend in Händen der BBL-HB. Die Abrechnung erfolgte über die BBL-HB auch an die FA IIIa (heute FA19B) und die Landesbuchhaltung (nunmehr FA4B). Rechtliche Basis hierfür ist, abgesehen davon, dass die Bundeswasserbauverwaltung ohnehin alle Arbeiten für den WV stets durchführte, die „Abtretungserklärung“ vom 26.08.1997 des WV Oberes Rittschieintal an die Bundeswasserbauverwaltung.



PLANUNG					
Kostenträger:	Bund	Land Stmk.	Wasserverband		genehmigte Gesamtbaukosten
Kostenschlüssel [%]	40	40	20		100
Kosten öS:	4.280.000,00	4.280.000,00	2.140.000,00		10.700.000,00
Kosten €:	311.039,73	311.039,73	155.519,87		777.599,33

ENDABRECHNUNG					
Kostenträger:	Bund	Land Stmk.	Wasserverband	Sonderbeitrag	tatsächliche Gesamtbaukosten
Kostenschlüssel [%]	37,13	37,13	18,57	7,16	100
Kosten öS:	4.664.792,20	4.664.792,20	2.332.395,89	899.999,99	12.561.980,28
Kosten €:	339.003,67	339.003,67	169.501,82	65.405,55	912.914,71

## 2.3 ANSUCHEN, BESCHEIDE, BEWILLIGUNGEN, GUTACHTEN

- Technische und finanzielle Genehmigung des BMfLuF v. 26. November 1993 (GZ. 440.161/02-IV4b/93) für die Erstellung eines Detailprojektes und der Abflussuntersuchung zu den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen.
  - Bescheid des LH v Stmk. v. 22. August 1996 (GZ.: 3-31-00 R 6-96/4) über die wasserrechtliche Bewilligung „Hochwasserschutz Markt Hartmannsdorf“.
  - Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung v. 07. März 1997 (GZ.: 6-54 R 2/5-1997) über die naturschutzrechtliche Bewilligung „Hochwasserschutz Markt Hartmannsdorf“.
- Technische und finanzielle Genehmigung des BMfLuF v. 1. Juli 1997 (GZ. 440.161/01-IV 4b/97) zu den ggstdl. Hochwasserschutzmaßnahmen.
  - Abtretungserklärung vom 26. August 1997 des WV an die Bundeswasserbauverwaltung vertreten durch die BBL-HB zur Geschäftsführung der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Rittschein im Raum Markt Hartmannsdorf sowie Verzicht auf Erstel-

lung und Prüfung der Abrechnung der fertiggestellten Maßnahmen.

- Bescheid der BH Weiz v. 13. Juli 1998 (GZ.: 11 H 159-98) über die straßenpolizeiliche Bewilligung und Verkehrsregelung im Bereich der L 225 von km 0,600 bis 10,000.
- Bescheid der BH Weiz v. 06. Oktober 2000 (GZ.: 3.0-587/00) über die wasserrechtliche Bewilligung „Hochwasserschutz Markt Hartmannsdorf, Ergänzungsprojekt 2000“.
- Bescheid der BH Weiz v. 10. Oktober 2001 (GZ.: 3.0-261/01) über die wasserrechtlich Überprüfung und nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen.

Hiezu kommen eine Reihe von Bescheiden des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Graz betreffend die Vorschreibung der gesetzlichen Grunderwerbsteuer für die Grundstücksübertragungen.

Der LRH stellt fest, dass die **notwendigen Unterlagen bzw. Genehmigungen** hinsichtlich Finanzierung durch die verschiedenen Gebarungsträger (Bund, Land, WV-Interessentenbeiträge sowie Sonderbeitrag) sowie die notwendigen behördlichen Verfahren bzw. Genehmigungen (Wasserrecht, Naturschutz, Straßenverkehr) **rechtzeitig eingeleitet und vollständig eingeholt** wurden und den Projektsunterlagen beilagen.

### 3. BAUTECHNISCHE PRÜFUNG

#### 3.1 DIE LANDESSTRASSENBRÜCKE

Die Neuerrichtung der Brücke über die Rittschein in Bach-km 0,626 im Verlauf der Landesstraße L 225 (im weiteren kurz: „Landesstraßenbrücke“) in Straßen-km 9,810 erfolgte durch \_\_\_\_\_ im Zeitraum 20. Juli bis 18. November 1998.



Abbildung 3



Abbildung 4

##### 3.1.1 PLANUNG

Hinsichtlich der Gesamtplanung des Projektes sowie der notwendigen behördlichen Verfahren wird auf die Kapitel „2.2 Baubeschreibung, technische Daten, Kosten“ ab Seite 13 ff sowie Kap. „3.4 Die eigentlichen Hochwasserschutz- und Begleitmaßnahmen“ ab Seite 28 ff dieses Berichtes verwiesen.

Die Vor- bzw. Übersichtsplanung erfolgte im Rahmen der Planung des Gesamtprojektes durch ein Ziv.-Ing.-Büro. Lt. Planung sollte die Brücke eine lichte Weite von 10,0 m, eine Fahrbahnbreite von 6,0 m und eine Breite zwischen den Geländern von 8,0 m aufweisen.

Die notwendigen Unterlagen bzw. Genehmigungen hinsichtlich Finanzierung durch die verschiedenen Gebarungsträger (Bund, Land, WV-Interessentenbeiträge) sowie die **notwendigen behördlichen Verfahren bzw. Genehmigungen** (Wasserrecht, Naturschutz, Straßenverkehr) wurden **rechtzeitig eingeleitet und vollständig eingeholt**.

**Die baureife Planung lag vor Baubeginn vor.** Hinsichtlich nachträglicher Änderungen siehe „Feststellung des LRH“ zum Kap. „3.1.2 Entwurf / Einreichplanung / Ausführungsplanung“ auf Seite 18.

### **3.1.2 ENTWURF / EINREICHPLANUNG / AUSFÜHRUNGSPLANUNG**

Die Kosten waren mit öS 2 061 038,76 (€ 149 781,52) präliminiert und wurden mit öS 1 976 970,65 (€ 143 672,06) abgerechnet.

Eine Ausführungsänderung umfasste den Bereich des Geländers, wo an Stelle des ausgeschriebenen Stahlgeländers eine Holzgeländerkonstruktion ausgeführt wurde. Die Änderung erfolgte aufgrund der besseren Anpassung an das Landschaftsbild und auch in Zusammenhang mit dem errichteten „Gehölz-Lehrpfad“. Diese Änderung verursachte weder Mehr- noch Minderkosten.

Die angesprochene **Geländeränderung** ist aus Sicht der optischen Wirkung für das Gesamtwerk durchaus **positiv** zu sehen, doch wäre diese Ausführung eigentlich schon planerische Vorgabe bzw. Aufgabe gewesen.

#### ***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Die angesprochene Änderung wurde kurzfristig vor der Ausführung im Einvernehmen mit dem Bauherrn bzw. mit dem Erhaltungspflichtigen festgelegt. Derartige geringfügige Projektsänderungen, die weder Auswirkungen auf die Funktion des Bauwerkes noch auf Kosten haben, gehören nach Ansicht der FA19B und der Baubezirksleitung Hartberg zum Entscheidungsfreiraum des verantwortlichen Bauleiters im Einvernehmen mit dem Bauherrn.*

### **3.1.3 VERGABE VON LEISTUNGEN, WAHL DES VERGABEVERFAHRENS, BEKANNTMACHUNG**

„Offenes Verfahren“, veröffentlicht am 13. März 1998 in der „Grazer Zeitung“ sowie am 11. März 1998 in vier Grazer bzw. steirischen Tages- und Wochenzeitungen. Aufgrund der geplanten kurzen Bauzeit „Festpreise“.

### **3.1.4 GESTALTUNG DER AUSSCHREIBUNG, PRÜFUNG DER ANGEBOTE**

Die Angebotseröffnung erfolgte am 15. April 1998 um 11.00 h in Räumlichkeiten der ausschreibenden Fachabteilung IIIa. Hierüber wurde eine Niederschrift verfasst und von fünf anwesenden Firmenvertretern und weiteren Personen – insgesamt neun – (als Zeugen) unterschrieben. 12 Angebote wurden abgegeben. Es gibt keine Hinweise auf von vornherein ausgeschiedene Angebote.

In den übergebenen Unterlagen findet sich des Weiteren ein Preisspiegel über die ersten sechs gereihten Bieter. Beim Billigstbieter wurde auch eine vertiefte Angebotsprüfung veranlasst. Hinsichtlich der drei erstgereihten Firmen ergingen auch Auskunftsersuchen bzgl. § 28 AusIBG an das BMAGS, welche dementsprechend am 4. Mai 1998 beantwortet worden waren. Bei keiner Firma lag ein einschlägiger Verstoß vor.

### **3.1.5 ZUSCHLAGSERTEILUNG UND VERTRAG**

Die Bauvergabe erfolgte, nach schriftlicher Einladung, am 6. Mai 1998<sup>10</sup> im Marktgemeindegemeindeamt Hartmannsdorf. Dementsprechend erfolgte eine Niederschrift hierüber und wurde somit der Werkvertrag förmlich geschlossen.

### **3.1.6 BENACHRICHTIGUNGEN**

Mit Schreiben vom 11. Mai 1998 wurden alle weiteren Bieter darüber informiert, dass Ihr Angebot den Zuschlag nicht bekam.

---

<sup>10</sup> Am Deckblatt der Niederschrift steht als Datum der 6.5.1997, offensichtlich ein Schreibfehler, denn die Unterfertigung der Niederschrift erfolgte am 6.5.1998.

Einsprüche gegen die Vergabe sind nicht bekannt.

### 3.1.7 DURCHFÜHRUNG

Baubeginn war am 6. Mai 1998<sup>11</sup>, die Fertigstellungsfrist betrug 6 Monate. Mit 18. November 1998 war die Brücke tatsächlich fertiggestellt. Die Bauzeitverlängerung lag lt. Protokoll nicht im Verschulden der ausführenden Firma.

Die Schlussrechnung datiert mit 15. Jänner 1999, langte erst am 17. Juli 2000 bei der BBL-HB ein.

Die Vorübernahme erfolgte am 6. Juli 1999, die „Bauabnahme“ am 30. Jänner 2001.

Der LRH stellt fest, dass **Ausschreibung, Vergabe, Zuschlag, Auftragserteilung** usw. **entsprechend** den einschlägigen **Normen** erfolgten.

**Eignungsprüfungen** (Betonwürfel - Druckfestigkeit) wurden lt. Abnahmeprotokoll durchgeführt und entsprachen im Ergebnis den geforderten Kriterien. Eine Prüfung hinsichtlich des Luftporengehaltes des Randbalkenbetons wurde lt. den beigelegten Unterlagen nicht durchgeführt.

Die **Abrechnungsunterlagen** (Abrechnungspläne, Aufmaß- und Summenblätter usw.) **liegen** vollständig **vor**.

Die jeweils langen Zeiträume zwischen Fertigstellung (18. November 1998), Vorübernahme (6. Juli 1999) und eigentlicher Übernahme<sup>12</sup> (30. Jänner 2001) des Bauwerkes sind nicht nachvollziehbar, ebenso wenig die späte Rechnungslegung der ausführenden Firma. Der LRH ist der Auffassung, dass Baufertigstellung und Vorübernahme jedenfalls in engem zeitlichen Kontext stehen sollten und die Frist für die Schlussrechnungsvorlage von der BBL-HB energisch und mehrfach eingemahnt hätte werden müssen<sup>13</sup>. Auch der Zeitraum zwischen Vorlage der Schlussrechnung und der erst danach üblicherweise stattfindenden Bauabnahme wird für zu lange gehalten.

---

<sup>11</sup> Datum der Bauvergabe

<sup>12</sup> siehe Datum der förmlichen Bauabnahme

<sup>13</sup> Dementsprechende Hinweise wurden in den vorgelegten Unterlagen nicht gefunden.

Positiv wird festgestellt, dass die **Brücke bereits mit der Vorübernahme** ausdrücklich **in die laufende Erhaltung** durch die Landesstraßenverwaltung **übernommen** wurde. Damit erfolgte eine ganz wesentliche Klarstellung hinsichtlich etwaiger Haftungsfragen für die am Bau der Brücke Beteiligten sowie den Straßenerhalter.

Unverständlich ist jedoch, dass die **Gewährleistungsfrist** nur zwei Jahre<sup>14</sup> betrug. Es widerspricht dies der im ABGB geregelten Gewährleistungszeit für Bauwerke von drei Jahren.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Eine Prüfung hinsichtlich des Luftporengehaltes des Randbalkenbetons ist in den Ausschreibungsunterlagen bzw. Leistungspositionen der LB-Flussbau des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMfLFUW) nicht vorgesehen und wurde daher nicht ausgeführt. Der gegenständliche Prüfbericht des Landesrechnungshofes wird jedoch zum Anlass genommen, zukünftig derartige Prüfungen und Eignungstests auch bei Brückenbauten im Rahmen von schutzwasserwirtschaftlichen Projekten durchzuführen.*

*Der relativ lange Zeitraum zwischen Fertigstellung und Vorübernahme ist auf die Arbeitsüberlastung des Bauleiters zurückzuführen. Der lange Zeitraum zwischen Vorübernahme und eigentlicher Übernahme ist dadurch zu begründen, dass einerseits trotz mehrmaliger mündlicher Urgenz des zuständigen Bauleiters die Schlussrechnung der ausführenden Firma als Voraussetzung für die endgültige Übernahme nicht gelegt wurde und andererseits die Prüfung der Schlussrechnung durch die damalige FA IIIa aufgrund von Personalengpässen längere Zeit als üblich in Anspruch genommen hat.*

*Betreffend Gewährleistungsfrist wird festgestellt, dass aufgrund der Vorgabe der damaligen LB-Flussbau die Gewährleistungsfrist mit nur 2 Jahren vorgegeben war. Aufgrund des gegenständlichen Rechnungshofberichtes wird für Bauwerke des Schutzwasserbaues künftig jedoch ein Gewährleistungszeitraum von 3 Jahren entsprechend dem ABGB festgelegt werden. Ein entsprechender Erlass ergeht über die FA19B und alle Baubezirksleitungen.*

---

<sup>14</sup> Lt. Bauabnahme-Niederschrift Gewährleistungsfrist vom 6.7.1999 bis 6.7.2001.

## 3.2 DIE GEMEINDESTRASSENBRÜCKE

Die Neuerrichtung der Brücke über die Rittschein in Bach-km 30,783 (auch Raithgrabenbrücke genannt) der querenden Gemeindestraße erfolgte durch



Abbildung 5



Abbildung 6

### 3.2.1 PLANUNG

Hinsichtlich der Gesamtplanung des Projektes sowie der notwendigen behördlichen Verfahren wird auf die Kapitel „2.2 Baubeschreibung, technische Daten, Kosten“ ab Seite 13 ff sowie Kap. „3.4 Die eigentlichen Hochwasserschutz und Begleitmaßnahmen“ ab Seite 28 ff dieses Berichtes verwiesen.

Die Planung erfolgte durch ein Ziv.-Ing.-Büro in Graz. Die Brückengründung war ausgeschrieben als Tiefgründung in Form von Spundbohlen mit aufgesetztem Fundamentblock, das Tragwerk aus einer Fertigteilkonstruktion mit Aufbeton.

Die **notwendigen Unterlagen bzw. Genehmigungen** hinsichtlich Finanzierung durch die verschiedenen Gebarungsträger (Bund, Land, WV-Interessentenbeiträge) sowie die notwendigen behördlichen Verfahren bzw. Genehmigungen (Wasserrecht, Naturschutz, Straßenverkehr) wurden **rechtzeitig eingeleitet und vollständig** eingeholt.

**Die baureife Planung lag vor Baubeginn vor.** Hinsichtlich der nachträglichen Änderungen siehe Kap. „3.2.2 Entwurf / Einreichplanung / Ausführungsplanung“ auf Seite 23.



### 3.2.2 ENTWURF / EINREICHPLANUNG / AUSFÜHRUNGSPLANUNG

Zwischen Einreichplanung und Ausführung ergaben sich folgende Änderungen:

- Anstelle des projektsgemäßen Stahlgeländers wurde das Brückengeländer in Holz ausgeführt.
- Der bachabwärts rechtsliegende Randbalken wurde gegenüber dem Projekt um 90 cm verkürzt.
- Die Deckschicht wurde in einer Stärke von 8 cm anstelle der projektsgemäß ausgeschriebenen Dicke von 3 cm über die gesamte Brücke gezogen.

Die angesprochenen **Änderungen** erscheinen aus Sicht des Gesamtprojektes **sinnvoll**. Die Geländerabänderung wäre wohl schon planerische Aufgabe bzw. Vorgabe gewesen.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*siehe Stellungnahme zu Pkt. 3.1.2*

### 3.2.3 VERGABE VON LEISTUNGEN, WAHL DES VERGABEVERFAHRENS, BEKANNTMACHUNG

„Offenes Verfahren“, veröffentlicht am 23. Oktober 1998 in der „Grazer Zeitung“ sowie am 21. Oktober 1998 in vier Grazer bzw. steirischen Tages- und Wochenzeitungen. Aufgrund der geplanten kurzen Bauzeit „Festpreise“.

### 3.2.4 GESTALTUNG DER AUSSCHREIBUNG, PRÜFUNG DER ANGEBOTE

Die Angebotseröffnung erfolgte am 20. November 1998 um 11.00 h in Räumlichkeiten der ausschreibenden FA IIIa. Sieben Angebote wurden abgegeben. Die vorgeschriebene Niederschrift wurde verfasst und von vier anwesenden Firmenvertretern und weiteren Personen – insgesamt sieben – (als Zeugen) unterschrieben. Die geöffneten Angebote wurden speziell auf allen Blättern ge-

kennzeichnet. Es gibt keine Hinweise auf von vornherein ausgeschiedene Angebote.

In den übergebenen Unterlagen findet sich des weiteren ein Preisspiegel über die ersten sechs gereihten Bieter. Es wurde eine vertiefte Angebotsprüfung beim Billigstbieter veranlasst. Hinsichtlich der vier erstgereihten Firmen ergingen auch Auskunftsersuchen bzgl. § 28 AuslBG an das BMAGS. In den übergebenen Unterlagen fanden sich keine Hinweise auf das Vorliegen eines derartigen Verstoßes bei den in Frage kommenden Firmen.

### **3.2.5 ZUSCHLAGSERTEILUNG UND VERTRAG**

Die Bauvergabe erfolgte, nach schriftlicher Einladung, am 10. Februar 1999 im Marktgemeindeamt Hartmannsdorf. Dementsprechend erfolgte eine Niederschrift hierüber und wurde der Werkvertrag förmlich geschlossen.

### **3.2.6 BENACHRICHTIGUNGEN**

Mit Schreiben vom 18. Februar 1999 wurden alle weiteren Bieter darüber informiert, dass Ihr Angebot den Zuschlag nicht bekam. Einsprüche gegen die Vergabe sind nicht bekannt.

### **3.2.7 DURCHFÜHRUNG**

Baubeginn war lt. Aktenlage der 10. Februar 1999, lt. Baubuch der 22. Februar 1999. Die Fertigstellungsfrist betrug 6 Monate.

Mit Schreiben vom 16. Februar 1999 wurde von der ausführenden Firma das Nachtragsangebot Nr. 1 über „Liefen und Montieren eines Holzgeländers...“ gelegt. Nach Überprüfung desselben erfolgte die Beauftragung für die Ausführung am 30. März 1999 durch die BBL-HB.

Mit Schreiben vom 26. März 1999 wurde von der ausführenden Firma das Nachtragsangebot Nr. 2 über „Wasserhaltung für den Baugrubenaushub...“ ge-

legt. Dieses NA 2 wurde offensichtlich von der ausführenden Stelle nicht genehmigt, es scheint in der Schlussrechnung nicht auf.

Die Bauarbeiten wurden lt. Schreiben der ausführenden Fa. v. 18. Mai 1999 in der KW 20 (17. - 23. Mai 1999) termingerecht abgeschlossen (lt. Vorübernahmeniederschrift am 19. Mai 1999) und um einen Termin für eine Bauabnahme ersucht. Eine Vorübernahme durch die BBL-HB erfolgte am 6. Juli 1999. Der Termin für die eigentliche Bauabnahme wurde mit Schreiben v. 16. November 1999 für 30. November 1999 mit der Zusammenkunft im Markt-gemeindeamt Hartmannsdorf festgelegt. Die dementsprechende Niederschrift liegt vor.

Der Gewährleistungszeitraum wurde mit 6. Juli 1999 bis 6. Juli 2001 festgelegt. Da es sich um eine Gemeindestraße handelt, in deren Verlauf die Brücke liegt, wurde mit Datum der Abnahme die Erhaltung in die Verpflichtung der Gemeinde übergeben.

Der LRH stellt fest, dass **Ausschreibung, Vergabe, Zuschlag, Auftragserteilung** usw. **normkonform** erfolgten.

**Eignungsprüfungen** (Betonwürfel – Druckfestigkeit) wurden lt. Abnahmeprotokoll durchgeführt und entsprachen im Ergebnis den geforderten Kriterien. Eine Prüfung hinsichtlich Luftporengehaltes des Randbalkenbetones wurde lt. den bereitgestellten Unterlagen nicht durchgeführt.

Die **Abrechnungsunterlagen** (Abrechnungspläne, Aufmaß- und Summenblätter usw.) **liegen** vollständig **vor**.

**Baufertigstellung und Vorübernahme** standen diesfalls **in relativ engem zeitlichen Kontext**.

Ein etwas längerer Zeitraum lag zwischen Vorübernahme (6. Juli 1999) und eigentlicher Übernahme (30. November 1999). Anders als bei der vorbeschriebenen Landesstraßenbrücke, wurde dieses Objekt anlässlich der Vorübernahme nicht ausdrücklich in die laufende Erhaltung – in diesem Fall durch die Gemeinde - übernommen. Aus dem Grunde der in diesem Zeitraum nicht (erkennbar) geregelten Erhaltungspflichtung für die Brücke, hätten sich möglicherweise rechtliche Probleme für die am Bau Beteiligten, insbes. aus dem Titel der Wegehalterhaftung, ergeben können.

Auch in diesem Falle ist nicht nachvollziehbar, warum die **Gewährleistungsfrist** nur zwei Jahre (lt. Bauabnahme-Niederschrift) betrug. Es widerspricht dies der im ABGB geregelten Gewährleistungszeit für Bauwerke von drei Jahren.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Hinsichtlich der Erhaltungsverpflichtung war zu klären, ob diese vom Wasserverband Oberes Rittscheintal als Bauherr der schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen oder von der Gemeinde Markt Hartmannsdorf übernommen wird. Die Abklärung zwischen den Entscheidungsträgern hat einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen, wodurch sich die eigentliche Bauübernahme verzögert hat.*

### 3.3 DIE DORFBACHBRÜCKE

Im Vorprojekt auch als „Begleitwegbrücke“ oder auch „Feldwegbrücke“ bezeichnet. Das Vorprojekt sah die Errichtung einer Brücke in einer Kombinationsbauweise aus Betonwiderlagern sowie dem Tragwerk aus Stahlträgern mit Holzbohlenu Auflage in einer Länge von 5,00 m und einer Breite zwischen den Geländern von 4,5 m vor.



Abbildung 7



Abbildung 8

#### 3.3.1 PLANUNG ENTWURF / EINREICHPLANUNG / AUSFÜHRUNGSPLANUNG, DURCHFÜHRUNG

In Abänderung der vorerwähnten Vorplanung erfolgte eine Neuplanung durch die BBL-HB, wobei eine grundsätzliche Orientierung an bereits bestehenden Brückenbauten in ähnlichen Lagen wie der gegenständlichen erfolgte. Die Brücke wurde gänzlich in Holz im Rahmen des eigentlichen Hochwasserschutzprojektes durch die Landes-KV-Arbeiter unter der Bauleitung der BBL-HB errichtet. Für die statische Bemessung wurde ein Ziviltechnikerbüro herangezogen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen des Kapitels „3.4 Die eigentlichen Hochwasserschutz- und Begleitmaßnahmen“ ab Seite 28 verwiesen.

Der LRH begrüßt grundsätzlich die **dem heutigen naturnahen Wasserbau angepasste Ausführung** dieser Brücke als „**Holzbrücke**“.

Da sich die Brücke im Gemeindegebiet und noch dazu in einem gleichsam neu durch die Hochwasserschutzmaßnahmen geschaffenen Naherholungsraum (auch der Gehölzlehrpfad führt über die Brücke) befindet, der, wie bei den Beobachtungen beobachtet wurde, durchaus auch von (Klein-) Kindern benützt wird, erscheint nicht nachvollziehbar, warum hier nicht ein dementsprechendes nur schwer erkletterbares und Kleinkinder am Durchfallen hinderndes **Geländer** errichtet wurde (analog Stmk.BauG, Geländervorschriften). Der LRH sieht hier eine potentielle **Gefahrenquelle** und empfiehlt, das Geländer umgehend dementsprechend zu adaptieren.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Der Empfehlung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Geländergestaltung wurde entsprochen und eine Adaptierung des Geländers bereits durchgeführt.*

### **3.4 DIE EIGENTLICHEN HOCHWASSERSCHUTZ- UND BEGLEITMASSNAHMEN**

Die eigentlichen Hochwasserschutzmaßnahmen an der Rittschein stellen sich folgendermaßen dar:

- Ausbildung einer Abflussmulde (Berme) im orographisch linken Vorland des Baches in variabler Breite bis zu 25 m einschließlich Ausbildung von Inseln.
- Errichtung eines rd. 3,5 m breiten Begleitdammes als Vorlandabschluss, der befahrbar ist (allerdings für den öffentlichen Verkehr gesperrt).
- Die Ableitungsherstellung von zwei Wiesenbächen.
- Die Ausbildung einer Holzbrücke („Dorfbachbrücke“, siehe auch Seite 27) im Verlauf des Begleitdammes.

- Des Weiteren wurde ein „Gehölz-Lehrpfad“ im Verlauf des Begleitdammes errichtet.



Abbildung 9



Abbildung 10

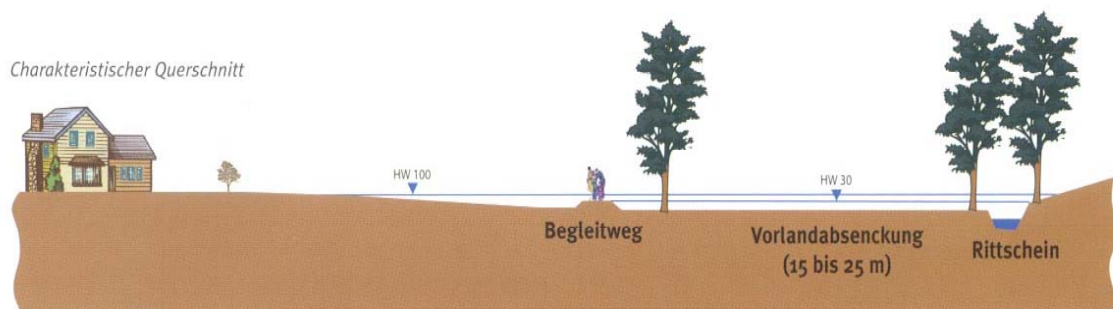


Abbildung 11

### 3.4.1 PLANUNG

Die Planung erfolgte durch ein Ziv.-Ing.-Büro.

### 3.4.2 PROJEKTSÄNDERUNGEN

Nachfolgende Projektänderungen bzw. -ergänzungen wurden durchgeführt:

- Projektänderung „Ergänzung 2000“
- Eine Reihe von Leitungsverlegungen, die nicht im Projekt berücksichtigt worden waren

- Zaunverlegung beim neuen Hartmannsdorfer Freibad
- Änderung bei einem Durchlass wegen Verklausungsgefahr
- Örtliche Sicherung von bestehenden E-Leitungsmasten
- Einbau mehrerer Rohrdurchlässe
- Einbau mehrerer Rückstauklappen
- Verlegung der Ortswasserleitung im Bereich der Gemeindebrücke und Umlegung weiterer Wasserleitungen
- Errichtung bzw. Abänderung mehrerer Schächte
- Bachausleitung mittels Halbschalen
- Die Errichtung des Gehölz-Lehrpfades

Diese Änderungen wirkten sich kostenerhöhend aus.

Der LRH ist der Meinung, dass es **planerische Aufgabe** gewesen wäre, so **wesentliche und offenkundige Details** wie zB. die notwendige Sicherung von E-Leitungsmasten, den notwendigen Einbau mehrerer Rohrdurchlässe, die Verlegung von Wasserleitungen usw. **rechtzeitig zu erkennen**, durchzuplanen und bereits in die Kostenschätzungen einfließen zu lassen.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Hinsichtlich der angeführten Projektänderungen bzw. –ergänzungen ist festzustellen, dass es immer wieder erforderlich ist, geringfügige Projektänderungen aufgrund der örtlichen Situation oder aufgrund gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung des Detailprojektes geänderter Verhältnisse durchzuführen, die kurzfristig vom verantwortlichen Bauleitern zu entscheiden sind. Verlegungen von Leitungen die nicht im Projekt berücksichtigt wurden sind eindeutige Planungsfehler aufgrund ungenauer Erhebungen in der Planungsphase. Sehr oft sind diese Fehler auch auf mangelnde Auskünfte der Leitungsträger zurückzuführen. Mehrkosten durch derartige Planungsfehler werden künftig – sofern gerechtfertigt und eindeutig zuzuordnen – den Projektanten angelastet.*

*Die Errichtung des Gehölzlehrpfades erfolgte auf Wunsch der Gemeinde im Zuge eines örtlichen Bildungsprojektes. Die Kosten für die Herstellung der*



*Schautafeln wurden zu 100 % von der Gemeinde Markt Hartmannsdorf getragen. Die Maßnahmen des naturnahen Wasserbaus haben sich sehr gut für die Errichtung eines derartigen Lehrpfades angeboten.*

### **3.4.3 VERGABE VON LEISTUNGEN, WAHL DES VERGABEVERFAHRENS, BEKANNTMACHUNG, GESTALTUNG DER AUSSCHREIBUNG, ANGEBOTSERÖFFNUNG, PRÜFUNG DER ANGEBOTE, BENACHRICHTIGUNGEN, ZUSCHLAGSERTEILUNG UND VERTRAG**

Verbände die auf Grundlage des WRG eingerichtet wurden, unterliegen dem BVergG<sup>15</sup>. §16 des Genehmigungsbescheides des WV<sup>16</sup> schreibt vor, dass die Gebarung des Baukredites durch das AdStmkLReg FA IIIa bzw. der BBL-HB zu erfolgen hat und lt. § 17 zur Erfüllung der Verpflichtungen des WV „in erster Linie der Obmann im Einvernehmen mit vorerwähnter Stelle nachzukommen hat“. In der Praxis bedeutet dies, dass die gesamte Gewässerbetreuung stets durch die sogen. „Bundeswasserbauverwaltung“, die durch eben nämliche Fachabteilung ausgeübt wird, durchgeführt wurde bzw. wird. Im ggstdl. Fall liegt zusätzlich zur Vornahme der Baumaßnahmen durch das Land Steiermark, eine ausdrückliche Abtretungserklärung (siehe Seite 14) des WV vor. Personell werden am ggstdl. Gewässer die Aufgaben der sogen. Bundeswasserbauverwaltung - abgesehen von den Bediensteten der vorgenannten Abteilungen - von sogen. KV-Arbeitern durchgeführt, die die gesamten manuellen Arbeiten am Gewässer grundsätzlich tätigen.

Der LRH ist zwar der Meinung, dass der Bevollmächtigte sich den gleichen Vergaberegeln wie der Vollmachtgeber zu unterwerfen hat, diesfalls also die Regeln des BVergG grundsätzlich anzuwenden gewesen wären, jedoch es dem Bauherrn freigestellt sein muss, sich der eigenen Arbeiter jedenfalls zu bedienen und ein **Quasi-Inhaus-Auftrag** hier **vorliegt und zulässig** ist.

---

<sup>15</sup> siehe *Fruhmann/Gölles/Grussmann/Huber/Pachner*, BVergG, Kurzkommentar 227.

<sup>16</sup> Bescheid des AdStmkLReg GZ.: 3-350 O7/6-1974 vom 7.2.1977

Eine Reihe von Arbeiten wurde des weiteren im jeweils „nicht offenen Verfahren“ unter Einladung örtlicher Fachfirmen ausgeschrieben. Aufgrund der Angebote ergaben sich nachfolgende Zuschläge:

- Beauftragung vom 19. Juni 1998 [REDACTED]  
mit Baggararbeiten durch die BBL-HB
- Beauftragung vom 19. Juni 1998 [REDACTED]  
mit LKW-Arbeiten durch die BBL-HB
- Beauftragung vom 19. Juni 1998 [REDACTED]  
mit Schubraupen-Arbeiten und Schotterlieferungen durch die BBL-HB

Aufgefallen ist, dass aus einigen Auftragsschreiben nicht klar hervor geht, ob der Auftrag die gesetzl. USt. einschließt oder nicht.

Der LRH ist der Meinung, dass Auftragsschreiben hinsichtlich der Auftragshöhe jedenfalls klarstellen sollten, ob die gesetzl. USt. bereits in der Auftragssumme eingerechnet ist oder nicht.

***Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:***

*Seitens der Baubezirksleitung Hartberg wird festgestellt, dass bei allen angeführten Auftragsschreiben auf das jeweilige Angebot der Auftragsnehmer Bezug genommen wurde, in welchem die gesetzliche USt. gesondert ausgewiesen ist. Auf Grund der Anregung des Landesrechnungshofes wird künftig bei Auftragschreiben auf die gesetzliche USt. gesondert hingewiesen.*

### 3.4.4 DURCHFÜHRUNG

Die Arbeiten stellten sich zu einem guten Teil als sogen. „Erdarbeiten“ dar. Ausführung dieser Arbeiten „in Eigenregie“<sup>17</sup> durch KV-Arbeiter des Landes Steiermark unter Beiziehung zusätzlicher - in allerdings nur geringem Ausmaße – landeseigener Maschinen bzw. Geräte, sowie - überwiegend - fremder Maschinenleistungen (einschließlich Bedienungspersonal) wie Bagger, LKW und Schubraupen sowie der gesamten Materialbeistellung durch örtliche Firmen. Die Bauleitung erfolgte durch die BBL-HB, Referat Wasserbau.<sup>18</sup>

Die im Eigentum des Landes Steiermark stehenden Maschinen bzw. -geräte und der zugehörige Personaleinsatz wurden dem Wasserverband dementsprechend be- und verrechnet. Die Arbeitsleistungen der KV-Arbeiter wurden lt. den erstellten Stundennachweisen von der BBL-HB erstellt, von dieser dann als Rechnungen auf das Bauvorhaben ausgestellt und kostenmäßig überwältzt.

Die Lohnkosten der KV-Arbeiter sind bislang umsatzsteuerfrei. Die Vorarbeiten für die Lohnverrechnung (Stundenerfassung, kostenmäßige Zuordnung zu den Projekten, Schlechtwetterstunden, Krankenscheinausgabe,...) erfolgen durch die Wasserbau-Buchhaltungen in der jeweiligen BBL, die eigentliche Lohnverrechnung und damit verbundenen Leistungen sind, nach dementsprechenden Ausschreibungen, nunmehr schon seit einiger Zeit extern vergeben.

Aufgrund der, wie vorstehend festgestellten, Zulässigkeit eines Quasi-Inhaus-Auftrages, kann die Vorgangsweise, nämlich eine **Verbesserungsarbeit größeren Umfangs durch die landeseigenen KV-Arbeiter** ausführen zu lassen, wie im ggstdl. Falle vorliegend, **akzeptiert** werden. Der LRH stellt jedoch - zum

---

<sup>17</sup> Unter dem Begriff "Eigenregiebauten" versteht man Leistungen des Bauherrn oder Bau-trägers, die dieser selber bzw. durch seine Angestellten ausführt. Die Ausrüstung und die so-gen. Kleinwerkzeuge werden von den Fluss- oder Wasserbauhöfen bereitgestellt und dortselbst verwaltet. Die Wasserbauhöfe haben den Status von Betrieben, sind dementsprechend auch umsatzsteuerpflichtig und vorsteuerabzugsberechtigt.

<sup>18</sup> Sämtliche Vor- und Koordinierungsarbeiten erfolgten über die ehem. FA IIIa (nunmehr FA19B). Die Planungen wurden durch Zivilingenieurbüros durchgeführt. Die Gesamtbauleitung und -aufsicht lag überwiegend in Händen der BBL-HB. Die Abrechnung erfolgte über die BBL-HB auch an die FA19B (ehem. FA IIIa) und die Landesbuchhaltung (nunmehr FA4B). Rechtliche Basis hierfür ist die „Abtretungserklärung“ vom 26.08.1997 des WV Oberes Rittschieintal an die Bundeswasserbauverwaltung.

wiederholten Male - fest, dass dies aus nachfolgenden Gründen, wohl **nur die Ausnahme sein sollte:**

- Für die Zustimmung zu den verschiedenen Förderungen der einzelnen Gebarungsträger sind im Vorhinein Kostenschätzungen notwendig. Es mangelt jedoch an der eigentlichen **Kostenrechnung** sowie auch **Nachkalkulation**. Durch die dadurch ermöglichte Herbeiführung von **Kostentransparenz und Kostenbewusstsein**, würden nämlich fundierte Entscheidungskriterien („make or buy“) für die Wahl ob KV-Arbeitereinsatz oder Vergabeverfahren, unabhängig von durch Gesetz oder Norm bestimmten finanziellen Schwellenwerten, gesetzt werden können.
- **Das gesamte Bauvolumen zerfällt in viele Teilleistungen**, wodurch ein **norm- bzw. gesetzesgemäßes Vergabeverfahren**, das wegen des größeren Konkurrenzdruckes möglicherweise zu günstigeren Preisen geführt hätte, **umgangen** wurde. Das Argument einer Kostenersparung in Höhe der gesetzl. USt. trifft zwar durchaus zu, jedoch stellt sich die Frage, ob nicht das Land Steiermark bei einem derart umfangreichen KV-Arbeitereinsatz, steuerlich betrachtet, eine betriebliche Tätigkeit entfaltet hat, und damit die USt. vorzuschreiben gewesen wäre.
- Auch bei reinen Firmenbauten wäre eine ordnungsgemäße Ausführung sichergestellt. Die **Haftung ist bei Firmenarbeiten eindeutig geklärt**, für Mängelbehebungen entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- **Bei Eigenregiearbeiten bzw. -bauten sollte auf Eignungs- und Güteprüfungen** nicht verzichtet werden. Im ggstdl. Fall wären Lastplattenversuche im Verlauf des Abschlussdammes bzw. der Begleitstraße empfehlenswert gewesen.
- **Eigenregiebauten verursachen einen höheren Verwaltungsaufwand** gegenüber Firmenbauten.
- **Die Baubezirksleitungen übernehmen durch die Eigenregiearbeit zusätzliche Aufgaben eines Arbeitgebers**. Die landeseigenen Baumaschinen stehen mit ihren fixierten Stundensätzen außerhalb des Wettbewerbes und müssen auch, trotz preisgünstigerer privater Angebote, eingesetzt werden.

- **Das Land Steiermark übernahm** aus den Fremdleistungen, die überwiegend als „Lieferung beweglicher Güter bzw. als Werkverträge“ einzustufen sind, nur eine 6-monatige **Gewährleistung**<sup>19</sup>, musste diese jedoch, durch die Vermengung bzw. Verarbeitung zu einem Werk, das als unbewegliches Gut einzustufen ist, auf drei Jahre ausdehnen und dafür haften.
- Der LRH ist der Meinung, dass bei derartigen Werken, auch für die zugekauften (beweglichen) Güter und Leistungen vertraglich nach Möglichkeit verlängerte Gewährleistungszeiten ausverhandelt werden sollten, damit dadurch die Haftungsgefahr für das Land Steiermark für Leistungen eines Dritten, soweit als möglich minimiert wird.<sup>20</sup>

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Bei Eigenregiearbeiten erfolgt eine Nachkalkulation in der Form, dass die Einhaltung der vom Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMFLFUW) bewilligten Gesamtkosten aufgrund einer Kostenschätzung durch den Projektanten überprüft wird. Eine detaillierte Kostenrechnung und Nachkalkulation wird derzeit bei Eigenregiearbeiten nicht durchgeführt.*

*Das Entscheidungskriterium für den Einsatz von Kollektivarbeitern liegt in erster Linie im „fachtechnischen Bereich“. Das ggstdl. Bauvorhaben, bei dem in einem weit höheren Ausmaß als bei vergleichbaren Bauvorhaben ingenieurbologische Ufersicherungsmaßnahmen und ökologisch orientierte Bautypen und Gestaltungselemente angewendet wurden, ist als Pilotprojekt für mögliche Varianten zum Hochwasserschutz anzusehen. Dies war das Hauptkriterium für die Entscheidung zur Durchführung in Eigenregie und für den Einsatz der Kollektivarbeiter Wasserbau der Baubezirksleitung Hartberg. Gerade für diese arbeiten können die Facharbeiter auf langjährige Erfahrung zurückblicken, sind hoch-*

---

<sup>19</sup> Ab 1.1.2002 gesetzl. geändert in eine 2-jährige Gewährleistungszeit für bewegliche Güter.

<sup>20</sup> Die angesprochene Problematik ist durch die Änderung des Gewährleistungsrechtes im ABGB (BGBl I 2001/48 ab 1.1.2002 anzuwenden auf Verträge, die nach dem 31.12.2001 geschlossen wurden) nunmehr wesentlich abgeschwächt worden.

*qualifiziert und spezialisiert auf naturnahen Wasserbau und Garanten für qualitativ hochwertige Ausführung der vegetabilen Bauweisen. Derartige Arbeiten können erfahrungsgemäß von Firmen nicht durchgeführt werden, weil diese aufgrund der geringen Nachfrage am Markt dafür kein qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen können. Mehr als 20 Jahre naturnaher Wasserbau in der Steiermark haben diesen Tatbestand immer wieder bestätigt. Alle andern Maßnahmen wurden beim ggstdl. Bauvorhaben öffentlich ausgeschrieben, wodurch sich eine Gliederung in Teilleistung ergeben hat.*

*Eignungs- und Güteprüfungen bei Eigenregiearbeiten werden üblicherweise in enger Zusammenarbeit mit der Bodenprüfstelle der Fachabteilung 18C des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung durchgeführt. Bei diesem Bauvorhaben wurde eine derartige Prüfung aufgrund der flächenhaften Anschüttungen und der geringen Dammhöhen als nicht notwendig erachtet.*

*Die Begleitstraße hat nur eine untergeordnete Bedeutung als Erhaltungsweg, wodurch auch aus Kostengründen keine Lastplattenversuche durchgeführt wurden.*

*Weiters wird festgestellt, dass beim ggstdl. Bauvorhaben in erster Linie Maschinen (Bagger, LKW, Schubraupe) von in der Region ansässigen Firmen aufgrund von Ausschreibungen im nicht offenen Verfahren eingesetzt wurden.*

*Lediglich der landeseigene LKW wurde aufgrund der Spezialausrüstung (Kran) zeitweise eingesetzt.*

*Aufgrund der Anregung des LRH wird künftig versucht, bei Ausschreibungen nach dem nicht offenen Verfahren die Haftung für die Lieferung beweglicher Güter bzw. Gewährleistungszeiten zu verlängern.*

## **4. RECHNUNGSPRÜFUNG**

Zum besseren Verständnis des in diesem Kapitel nachfolgend gesagten sei zuerst der „Weg der Geldanweisung“ einer Firmenrechnung bei derartigen Projekten beschrieben.

### **4.1 DER WEG DER GELDANWEISUNG**

Die Rechnungen werden von der zuständigen Dienststelle (im Regelfall hier die BBL-HB) entgegengenommen und sodann vom zuständigen Referat bzw. dortigen Sachbearbeiter fachlich und von einem weiteren Organ sachlich geprüft. Im Idealfall - keinerlei Rückfragen, Korrekturen,... - erfolgt die Weiterleitung an die dienststelleninterne Buchhaltung, die die Geld-Anweisung über das sogenannte „Verlagskonto“, diesfalls bei der Sparkasse Hartberg, veranlasst. In Einzelfällen werden Rechnungen, nach Eingang bei der zuständigen BBL sowie dortiger fachlicher und sachlicher Prüfung, über die dementsprechend zuständige Fachabteilung des Landes Steiermark an die sogen. „Landesbuchhaltung“ (nunmehr FA4B) weitergeleitet und von dieser dann, nach nochmaliger Prüfung, die Geldanweisung veranlasst.

Sämtlich Anweisungen eines Monats über das obgenannte Verlagskonto sind bis 5. des Nachfolgemonats mit Rechnungen an die LBH vorzulegen, werden dort stichprobenweise geprüft und mit allfälligen Korrekturvermerken versehen, wieder zurück an die jeweilige BBL retourniert. Diese hat etwaige Korrekturen an die Rechnungsleger weiterzugeben.

Anzumerken ist, dass gegen Ende des Bauvorhabens, die EDV-mäßige Erfassung eines Projektes – im sogen. System „PROKREWI“ – eingeführt wurde, welches auch die, oder besser gesagt, eine Buchführung erlaubt. Dieses System ist sowohl in der zuständigen Fachabteilung als auch in der BBL installiert und erlaubt den jederzeitigen Echtzeitzugriff für alle Berechtigten. Zur Landesbuchhaltung (FA4B) gibt es eine Schnittstelle, sodass die Daten ins LBH-eigene EDV-System elektronisch übernommen werden können.

Der LRH stellt **positiv** fest, dass im Zuge des Projektes (allgemein) auf ein **durchgreifendes EDV-System im Wasserbau** umgestellt wurde, das **sämtlichen Beteiligten zugänglich** ist. Dass die Buchhaltung – bis heute – zumindest im ggstdl. Wasserbau jedoch noch immer von zumindest zwei Stellen im Land Steiermark für die gleiche Kostenstelle getrennt geführt wird, erscheint zumindest anachronistisch. Darüber hinaus gab es beim ggstdl. Projekt und gibt es bis heute (2004) die händische Kontrolle, ja sogar in Einzelfällen die händische Buchführung der Rechnungen, trotz installierter EDV- Buchführungsprogramme an praktisch jedem Arbeitsplatz, noch immer.

Der LRH ist der Meinung, dass insbes. in buchhalterischer Sicht, derzeit (noch) zu viele sogen. Kontrollmechanismen installiert sind.

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Der beschriebene Lauf der Rechnungen trifft auf den Zeitpunkt der Umsetzung der Baumaßnahmen zu. Aufgrund interner Änderungen der Abläufe für den Zahlungsverkehr in der nunmehrigen FA19B sind nur mehr Firmenschlussrechnungen der zuständigen FA19B zur stichprobenweisen Prüfung vorzulegen.*

*Die Anmerkung, „dass die Buchhaltung ... von zumindest zwei Stellen im Land Steiermark für die gleiche Kostenstelle getrennt geführt wird“, sowie der Hinweis auf händische Kontrolle bzw. händische Buchführung der Rechnungen trifft heute nicht mehr zu.*

*Seit Einführung des Programms „Projekt- und Kreditevidenz Wasserbau (PROKREVI)“ mit 01.01.2000 greifen sowohl die Baubezirksleitungen und die Fachabteilung 19B als auch die Fachabteilung 4B – Landesbuchhaltung auf die gleiche Datenbank zu.*

*Die Buchungen bzw. Kontrollen erfolgen über das Programmsystem entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten.*

*Händische Buchungen oder händische Kontrollen sind für das ggstdl. Bauvorhaben nur für den Zeitraum Mai 1998 (Baubeginn) bis Ende 1999 zutreffend.*

*Die Kritik des LRH wird zum Anlass genommen eine Vereinfachung der Buchführung in den Baubezirksleitungen vor allem hinsichtlich der erforderlichen Unterschriften (Kontrollmechanismen) zu prüfen.*



## 4.2 DIE RECHNUNGEN

Aufgrund der relativ geringen Anzahl an Rechnungen (251 Stück), erfolgte eine Prüfung aller (vorgelegten) Rechnungen.

### Daraus ergaben sich folgende Feststellungen:

- Auf nahezu einem Viertel der Rechnungen sind keine Eingangsstempel bzw. persönlichen Übernahmevermerke des Übernehmers in den zuständigen Landesdienststellen – im Regelfall der BBL-HB - angebracht.<sup>21</sup> Aus dem vorerwähnten Grund ist bei einigen Rechnungen zB. nicht genau nachprüfbar, ob Skonti erzielbar gewesen wären bzw. wie lange die Rechnungen tatsächlich im Bereich der BBL-HB bis zur Bezahlung „lagen“.

Der LRH stellt fest, dass die **Nichtanbringung eines** sogen. **Eingangsstempels** „der die Dienststelle und das Datum des Eingangs zum Ausdruck bringt“ **bzw.** die Nichtanbringung eines „persönlichen **Übernahmevermerkes**“ im Widerspruch zur KUGO stehen. Es können sich daraus **Beweisprobleme**, insbes. bei aus dem Datum des Einganges abzuleitenden Fristen und Rechten, ergeben.<sup>22</sup>

- Bei einigen Rechnungen wurde innerhalb der **Skontofrist** der fällige Betrag überwiesen, jedoch – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – das Skonto nicht abgezogen. Bei anderen Rechnungen wurde das jeweilige Skonto zu niedrig berechnet und dementsprechend wären höhere Skonti erzielbar ge-

---

<sup>21</sup> Zum Zeitpunkt der ggstdl. Projektabwicklung galt die KUGO. Hier anzuwendende Regelungen über die „Abwicklung der Geschäfte“ in Abschnitt B Pkt. 21 u. 22 (Übernahme der Dienstpost bzw. Bestätigung der Übernahme auf dem Eingangsstück).

Der mit Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. März 2001 (LGBl. Nr. 28/2001) über die Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung im § 17 aufgetragenen Erlassung einer neuen Kanzleiordnung ist noch nicht entsprochen worden. Dementsprechend ist zum Zeitpunkt dieser Berichtserstellung auch heute noch die KUGO diesbzgl. anzuwenden.

<sup>22</sup> ZB. bei der rechtzeitigen Zahlung innerhalb von Skontofristen, Fristen für Gewährleistungs- und Garantieansprüche, Zinsenvorschreibungen,...

wesen. Andererseits gab es auch Rechnungen, bei denen das Skonto abgezogen und erst deutlich nach Ende der Skontofrist bezahlt wurde.

- Eine ganze Reihe von Dienstleistungen wurde durch die BBL-HB bzw. durch landeseigene Maschinen und Geräte erbracht. Diese waren insbesondere die Beistellung von Baustellenwagen, von LKW (mit und ohne Kran), sowie Kombi-KfZ aber zB. auch ein Theodolit. Diese Arbeiten wurden stets auch durch landeseigenes Bedienungspersonal durchgeführt. Ua. wurde auch ein Hilfspolier<sup>23</sup> eingesetzt. Es fiel auf, dass derartig beigestellte Maschinen und KV-Arbeitspersonal, das teilweise als Maschinenbedienungspersonal (zB. LKW-Fahrer) fungierte, auf der gleichen Rechnung aufschien. Aufgrund unterschiedlicher (stundenmäßiger) Inanspruchnahme der KV-Arbeiter, ist die Kontrolle derartiger Rechnungen ohne Rücksprache mit dem Rechnungsleger praktisch nicht möglich. Hinzu kommt, dass Maschinen des Bauhofes der USt. unterworfen sind, das KV-Personal nicht. Bei Abrechnung auf derselben Rechnung musste, richtigerweise, das ansonsten USt.-befreite KV-Personal auch der USt. unterworfen werden, was zu einer Verteuerung für den WV führte.
- Es fällt auf, dass einige der durch die BBL-HB erstellten Rechnungen den Rechnungslegungsvorschriften insofern nicht entsprachen, als nur ein Bruttobetrag und nicht die jeweilige Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen wurde.

Der LRH stellt fest, dass eine Reihe von Rechnungen des Landes Steiermark, ausgestellt durch die BBL-HB, hinsichtlich des notwendigen Inhaltes einer ordnungsgemäßen Rechnung nicht im Sinne des § 11 UStG 1994<sup>24</sup> erstellt worden waren.

---

<sup>23</sup> Der sogen. „Hilfspolier“ betreut mehrere Baustellen und ist ebenfalls ein KV-Arbeiter.

<sup>24</sup> Durch das 2. AbgÄG 2002 neue bzw. ergänzende Regelungen.

- Es fehlt jeweils auf den durch die BBL-HB bzw. FA IIIa erstellten Rechnungen die **Angabe** eines **Fälligkeitstermins**.

Der LRH stellt fest, dass dies zwar nicht Rechnungslegungsvorschrift, jedoch zumindest als Usance anzusehen ist und dient dies jedenfalls zur Vorbeugung hinsichtlich Fragen zur Fälligkeit der Rechnung.

- Die zugekauften „bäuerlichen Leistungen“ wurden anfangs direkt durch die ausführenden Landwirte verrechnet (10 % gesetzl. USt.). Später wurden diese über einen Maschinenring ausgeführt und von diesem dementsprechend eine höhere gesetzl. USt. (12 %) vorgeschrieben. Noch später wurden derartige Leistungen über den Maschinenringverband in Graz geordert und mussten hierfür 20 % USt. bezahlt werden.

Der LRH stellt fest, dass lt. den vorliegenden Informationen der WV als Endverbraucher anzusehen ist und daher nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Demzufolge hätte auch hier die „richtige“ Beauftragung des Dienstleisters (hier jeweils: Landwirt) ohne die Dazwischenschaltung eines Dritten, nämlich diesfalls eines Maschinenringes, zu Einsparungen bei den Gesamtbaukosten geführt, da geringere Umsatzsteuerbeträge angefallen wären.

- Bei einer Rechnung fiel auf, dass die USt. zu hoch ausgewiesen wurde (20 % anstatt 10 %). Dies wurde von der anweisenden Stelle (BBL-HB) nicht erkannt.

Der LRH stellt fest, dass sich die Rechnungskontrolle - und allfällige Korrektur - auf sämtliche Rechnungsbestandteile beziehen sollte.

- Aufgefallen ist, dass die Motorsägenbeistellung (Anmietung des Gerätes) öS 22 670,-- (€ 1 647,49) inkl. Ust. betrug.

Der LRH stellt fest, dass um diesen Betrag bereits zwei Motorsägen angekauft hätten werden können und auch **Motorsägen im Fundus des Wasserbauhofes** ohnehin vorhanden gewesen waren.

- Hinsichtlich der „Zahlungsmoral“ der anweisenden Stellen (zumeist BBL-HB) fällt auf, dass die **Rechnungen in sehr unterschiedlicher Weise angewiesen** wurden.

So wurden nur rd. 31 % der Rechnungen zum Fälligkeitstermin angewiesen, rd. 36 % der Fälle wurden vor dem Fälligkeitstermin (2 - 26 Tage zu früh) angewiesen, was erwiesenermaßen zu, wenn auch geringen, Zinsverlusten am Konto führt und rund 33 % der Rechnungen wurden nach dem Fälligkeitstermin angewiesen, ein Teil davon sogar unter Abzug von Skonto, was weiter oben schon erwähnt wurde. In einigen wenigen Fällen wurden Rechnungen erst nach mehr als 4 Wochen angewiesen.

Es ist aufgrund der Rechnungen sowie der bereitgestellten Geldbeträge am Konto und fehlender Historie oder Aktenvermerke nicht nachvollziehbar, warum die Zahlungszielüberschreitungen zustande kamen.

Der LRH stellt fest, dass **Rechnungen möglichst genau zum Fälligkeitstermin bezahlt werden sollten**.

Dass **Skonti nach Möglichkeit erzielt werden sollten**, aber bei Terminüberschreitung nicht zu verrechnen sind.

**Zahlungszielüberschreitungen**, warum auch immer, sind zumindest in einem Aktenvermerk zu **dokumentieren und zu erklären**.

Positiv wird festgehalten, dass **bezahlte Rechnungen eindeutig gekennzeichnet** wurden (Stanzung).

**Stellungnahme des Herrn Landesrates Johann Seitinger:**

*Fehlende Eingangsstempel bei den Rechnungen werden als berechtigte Kritik des LRH angesehen, sind jedoch nicht Usus bei anderen Bauvorhaben. Die Baubezirksleitungen werden in einer Dienstbesprechung im September 2004 gesondert darauf hingewiesen.*

*Das selbe gilt für Berücksichtigung der Skonti und Skontofristen sowie für die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften, Rechnungskontrolle und für die Zahlungsmoral. Der Kritik des LRH hinsichtlich der gemeinsamen Rechnung von Maschinen des Bauhofes und des Kollektivarbeiterpersonales wurde bereits Rechnung getragen. Die Stundenerfassung erfolgt auf getrennten Listen.*

*Hinsichtlich der Direktbeauftragung eines Dienstleisters (hier jeweils: Landwirt) wird festgestellt, dass eine derartige Vorgangsweise nicht immer möglich ist, da einerseits die zeitliche Verfügbarkeit von einzelnen Landwirten gerade zu Erntezeiten nicht immer möglich ist und andererseits erforderliche Maschinen bzw. Arbeitsgeräten (z.B. Großeggen) meist nur über Maschinenringe verfügbar sind. Hinsichtlich der Motorsägenbereitstellung (Anmietung des Gerätes) wird festgestellt, dass die Verrechnung auf Basis der Österreichischen Baugeräteliste erfolgt und Treibstoff, Betriebsmittel und Abnutzung inkludiert.*

## 5. DOKUMENTATION

Für die interne Dokumentation wurden die vorgeschriebenen Bautagesberichte und ein Baubuch geführt.

Für die „externe Dokumentation“ wurde eine 4-seitige Broschüre aufgelegt, die in den einschlägigen Fachabteilungen des Landes, der BH-HB und BBL-HB aber auch z.B. im Gemeindeamt von Markt Hartmannsdorf öffentlich aufgelegt ist. Auch im Internet ist auf der Homepage der zuständigen Fachabteilung diese Broschüre eingearbeitet bzw. auch weiterführende Informationen zu finden.

Der LRH stellt fest, dass die **interne Dokumentation der Baustelle** mittels Tagesberichten und Baubuch **durchgreifend und genau** erfolgte.

Umfang (4 Seiten) und Kosten der „**externen Dokumentation**“ sind nach Ansicht des LRH **angemessen und zweckentsprechend**.

Der LRH merkt auch an, dass diese **Broschüre** in **hervorragender** Weise geeignet ist, das Baugeschehen beim ggstdl. Projekt bzw. die Schwierigkeiten beim Hochwasserschutz an sich, auch für Nichtfachleute zu dokumentieren bzw. zu erläutern.

### ***Stellungnahme der Frau Landesfinanzreferentin Landesrätin***

***Mag. Kristina Edlinger-Ploder:***

*Der gegenständliche Prüfbericht wird seitens des Landesfinanzreferates zur Kenntnis genommen.*

Das Ergebnis der vom LRH durchgeführten Prüfung wurde in der am 16. April 2004 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben:

von der FA19A:

- HR Dipl.-Ing. Johann WIEDNER

von der FA19B:

- HR Dipl.-Ing. Rudolf HORNICH

vom LRH :

- LRH-Dir. HR Dr. Johannes ANDRIEU
- LRH-Dir.-Stv. WHR Dr. Hans LEIKAUF
- HR Dipl.-Ing. Horst SPARER
- OAR Ing. Meinhard PERKMANN

## 6. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### **Feststellungen:**

- Das Projekt Hochwasserschutz Rittschein im Markt Hartmannsdorf wurde zwischen Herbst 1997 (erste Rechnung) und November 2003 (Endabrechnungsfertigstellung) abgewickelt. Die Brückenbauten erfolgten im Zeitraum Mai 1998 bis Mai 1999. Die Hochwasserschutzbauten wurden lt. Bautagebuch zwischen Juni 1998 und September 2001 errichtet. Das ursprünglich genehmigte Gesamtkostenerfordernis betrug öS 10 700 000,- (€ 777 599,33). Die abgerechneten Gesamtbaukosten betragen öS 12 561 980,- (€ 912 914,71). Die Kostenerhöhungen entstanden ua. aufgrund nachträglich als notwendig erkannter Leistungen.
- Unter den Gesichtspunkten der wenigen verfügbaren Grundflächen und der schwierigen Grundablöseverhandlungen sowie dem Wertewandel von den einstigen Gewässerregulierungen hin zum naturnahen und ökologischen Hochwasser- bzw. Gewässerschutz, erscheint dem LRH die als sehr lang zu bezeichnende Planungsphase noch akzeptabel.
- Dass nunmehr das Hauptziel des Wasserverbandes, nämlich der - nach heutigen Erkenntnissen - möglichst gute Hochwasserschutz bis HQ<sub>100</sub> erreicht wurde, wird positiv festgehalten.
- Positiv aufgefallen sind die durchgeführten baustellenbezogenen Änderungen im Baulos, die ein hohes Maß an guter Vorbereitung, Flexibilität, Verantwortung und Identifikation der befassten Landesdienststellen bzw. Landesbediensteten mit dem Projekt aufzeigen.



- Gleichermaßen fällt positiv auf, dass das Bauvorhaben – nachdem es endlich gestartet worden war - zügig in seiner Gesamtheit abgewickelt wurde. Die dementsprechenden Behördenverfahren sowie die Endvermessung und die dementsprechenden Grundstückstransaktionen wurden rasch durchgeführt und abgeschlossen.
- Ferner ist positiv festzustellen, dass im Zuge des Projektes auf ein durchgreifendes EDV-System im Wasserbau umgestellt wurde, das sämtlichen Beteiligten in Echtzeit zugänglich ist und – spät aber doch – von der „Karteikartenbuchführung“ wegführte.
- Die planerische Aufgabe des Projektanten hätte in einigen offensichtlichen Details noch genauer gelöst werden müssen.
- Die Durchführung der eigentlichen Hochwasserschutzmaßnahmen sowie eines kleinen Brückenbauwerkes (Dorfbachbrücke) als – durchaus zulässige - „Eigenregiearbeit“ des Landes Steiermark durch KV-Arbeiter hätte, aufgrund der finanziellen Größenordnung der Baumaßnahmen, als Fremdleistung ausgeschrieben und vergeben werden sollen.
- Die Frist zwischen Fertigstellung des letzten Bauabschnittes und der Endabrechnungsfertigstellung durch die Baubezirksleitung Hartberg betrug mehr als ein Jahr.
- Eigenregiebaumaßnahmen entbinden nicht von der Vornahme von Eignungs-, Kontroll- und Qualitätsprüfungen.
- Die Anweisung eines Teiles der Rechnungen erfolgte, da grundsätzlich immer das jeweilige Konto gedeckt war, in nicht nachvollziehbarer unsystematischer Art und Weise, was den Abzug von Skonti sowie die genaue Einhaltung der Fälligkeitstermine anbelangte.

- Bauabnahmen sollten möglichst rasch nach Fertigstellung eines Objektes erfolgen. Der Zeitraum von vier Monaten, wie er bei der „Gemeindestraßenbrücke“ vorlag, ist als wesentlich zu lang anzusehen. Hieraus hätten schwerwiegende rechtliche Probleme, insbes. aus dem Titel der Wegehalterhaftung, dem Land Steiermark aber auch der bauausführenden Firma entstehen können.
- Die festgelegte Gewährleistungsfrist von zwei Jahren bei den ggstl. Brückenobjekten wurde kürzer festgelegt als die gesetzlich mögliche lt. ABGB (3 Jahre). Eine derartige Selbstbeschränkung bzw. Einschränkung der Rechte eines Dritten (hier des Wasserverbandes) ist unverständlich.
- Durch die Eigenregiemaßnahmen musste das Land Steiermark auch 6-monatige Gewährleistungsfristen der Zulieferer in 3-jährige Gewährleistungsfristen seinerseits umwandeln.
- In buchhalterischer Hinsicht sind derzeit (noch) zu viele Kontrollmechanismen installiert. Trotz EDV-Buchführung(en) ist die „händische“ Kontrolle, ja sogar in Einzelfällen händische Buchführung der Rechnungen, noch immer vorhanden.

**Empfehlungen:**

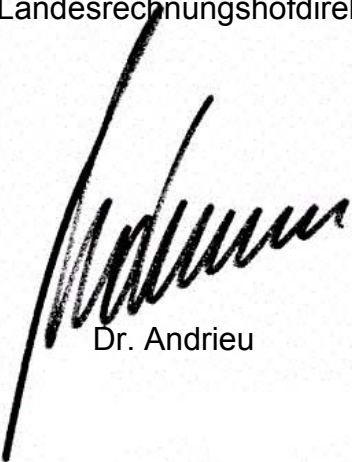
- Vor Inangriffnahme eines Bauvorhabens soll eine möglichst exakte Planung durchgeführt werden.
- Auf Brücken jedweder Art, auf denen mit der Möglichkeit regelmäßigen und öffentlichen Fußgängerverkehrs zu rechnen ist, insbesondere wenn diese im Ortsgebiet liegen, sollte sich die Ausführung des Geländers an den einschlägigen Bauvorschriften des Landes Steiermark orientieren und derart gestaltet werden, dass ein Überklettern schwer, das Durchfallen eines Kindes praktisch unmöglich ist.
- Bei der Behandlung von Eingangsstücken in den jeweiligen Abteilungen des AdStmkLReg sollte nach der „Kanzlei- und Geschäftsordnung“ (KUGO) vorgegangen werden. Insbesondere Eingangsstempel oder persönlicher Übernahmevermerk mit Datumsangabe sind jedenfalls anzubringen.
- Rechnungen haben, sofern Kontodeckung gegeben, möglichst genau zum Fälligkeitstermin bezahlt zu werden.
- Weiters wird empfohlen, dass nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, die Möglichkeit der Erzielung von Skontoerträgen unbedingt im maximal möglichen Ausmaß innerhalb der eingeräumten Zahlungsfrist zu nützen ist.
- Endabrechnungen müssen zügig erstellt werden. Eine Frist hierfür sollte „amtsintern“ generell festgelegt werden.
- Bauabnahmen sollten möglichst rasch nach Fertigstellung eines Objektes erfolgen.

- Bei Werkaufträgen, die das Land Steiermark für Dritte ausführt bzw. ausführen lässt, sind die gesetzlich höchstmöglichen Gewährleistungsfristen jedenfalls auszuschöpfen. Darüber hinaus wird angeregt - wie in der Privatwirtschaft durchaus üblich – Gewährleistungs- und/oder Garantievereinbarungen über die gesetzlichen Gewährleistungszeiten hinaus zu tätigen.
- Bei allfälligen Gewährleistungsarbeiten für Eigenregiebaustellen des Landes Steiermark muss einerseits die Mängelrüge an sich getätigt sowie die Feststellung allfälliger Mängel festgehalten werden und dürfen andererseits die Kosten der Mängelbehebung dem Wasserverband nicht weiterverrechnet werden, sondern wären diese direkt dem Land Steiermark, da Werkerrichter, anzulasten.
- Hinsichtlich der buchhalterischen Abwicklung eines derartigen Wasserbauprojektes wird empfohlen, die gesamten Abläufe weiterhin in Richtung noch möglicher Optimierungen zu überdenken. Der LRH erachtet es jedoch als unabdingbar, dass das sogen „4-Augen-Prinzip“ gewahrt bleibt.
- Regelmäßige Schulungen aller mit Abrechnungen befassten Personen hinsichtlich Rechnungslegung, Umsatzsteuerproblematik, Skontierung usw. sollten vorgenommen werden.
- Bei Eigenregiearbeiten die durch sogen. „KV-Arbeiter im Wasserbau“ erbracht werden, ist eine Kostenrechnung und auch Nachkalkulation einzuführen, da nur dadurch fundierte Entscheidungskriterien für zukünftige Fremdvergaben oder Eigenleistungen gewonnen werden können.
- Der LRH regt an, nicht nur einerseits Projektserstellung, KV-Arbeiter- und Maschineneinsatz genauestens zu erfassen und abzurechnen, sondern auch die Leistungen der Landesverwaltung wie Planung, Bauleitung und Buchhaltung, die diese für einen Wasserverband erbringt.

- Der LRH empfiehlt des Weiteren, die Haftung der Planer im Falle von nicht ordnungsgemäßen und unvollständigen Projektierungen zu beanspruchen.

Graz, am 11. August 2004

Der Landesrechnungshofdirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andrieu', is written over a light grey rectangular background.

Dr. Andrieu